

5. Steht mit Art. 10 Nr. 2 der Richtlinie 92/85/EWG eine nationale Regelung in Einklang, nach der ein Kündigungsschreiben wie das im vorliegenden Fall fragliche ausreichend ist, das weder eine Bezugnahme auf das Vorliegen eines Ausnahmefalls noch die Kriterien enthält, die die Auswahl der Arbeitnehmerin trotz ihrer Schwangerschaft rechtfertigen?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 348, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Corte suprema di cassazione (Italien), eingereicht am 3. August 2016 — Bayerische Motorenwerke AG/Acacia Srl**

**(Rechtssache C-433/16)**

(2016/C 410/03)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Corte suprema di cassazione

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Antragstellerin:* Bayerische Motorenwerke AG

*Antragsgegnerin:* Acacia Srl

**Vorlagefragen**

1. Kann die Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen nationalen Gerichts im Sinne von Art. 24 der Verordnung Nr. 44/2001, die vorab, aber nachrangig gegenüber anderen, ebenfalls vorab zu entscheidenden Einreden zum Verfahren und jedenfalls vor den Fragen zur Sache erhoben wird, als Zustimmung zur gerichtlichen Zuständigkeit ausgelegt werden?
2. Ist der Umstand, dass in Art. 82 Abs. 4 der Verordnung Nr. 6/2002 für Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung der Nichtverletzung keine alternativen Gerichtsstände gegenüber dem Gerichtsstand des Beklagten gemäß Art. 82 Abs. 1 der Verordnung vorgesehen sind, dahin auszulegen, dass das für diese Rechtsstreitigkeiten die Zuweisung einer ausschließlichen Zuständigkeit bedeutet?
3. Muss man sich zur Klärung der in der vorangehenden Nummer aufgeworfenen Frage gleichwohl an der Auslegung der Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit in der Verordnung Nr. 44/2001 orientieren, insbesondere an deren Art. 22, wonach eine solche Zuständigkeit u. a. im Bereich der Eintragung und Nichtigkeit von Patenten, Marken und Mustern besteht, nicht aber bei Rechtsstreitigkeiten über die Feststellung der Nichtverletzung, sowie an Art. 24, der die Möglichkeit der Zustimmung des Beklagten zu einem anderen Gerichtsstand vorsieht, sofern das Gericht nicht bereits nach anderen Vorschriften der Verordnung zuständig ist, mit der Folge, dass die Zuständigkeit des vom Kläger angerufenen Gerichts begründet wird?
4. Sind die Ausführungen im Urteil des Gerichtshofs vom 25. Oktober 2012 in der Rechtssache C-133/11 zur Anwendbarkeit von Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 allgemeingültig und zwingend auf jede negative Feststellungsklage wegen Haftung aus einer unerlaubten Handlung, einschließlich der Feststellung der Nichtverletzung von Gemeinschaftsgeschmacksmustern, anzuwenden, und greift daher im vorliegenden Fall der Gerichtsstand nach Art. 81 der Verordnung Nr. 6/2002 oder der nach Art. 5 Nr. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 ein, oder ist es dem Kläger überlassen, das eine oder das andere der möglichen Gerichte zu wählen?
5. Können, wenn im Rahmen eines Rechtsstreits über Gemeinschaftsgeschmacksmuster Klagen in Bezug auf den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und unlauteren Wettbewerb erhoben werden, die mit dem Rechtsstreit im Zusammenhang stehen, da ihre Stattgabe voraussetzt, dass der negativen Feststellungsklage stattgegeben wird, diese Klagen gemäß einer weiten Auslegung von Art. 28 Abs. 3 der Verordnung Nr. 44/2001 bei demselben Gericht zusammen mit der negativen Feststellungsklage behandelt werden?

6. Stellen die beiden in der vorangehenden Nummer angesprochenen Klagen einen Fall einer unerlaubten Handlung dar, und, falls ja, können sie sich hinsichtlich der gerichtlichen Zuständigkeit auf die Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 44/2001 (Art. 5 Nr. 3) oder der Verordnung Nr. [6/2002] auswirken?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo de Madrid (Spanien),  
eingereicht am 8. August 2016 — Francisco Rodrigo Sanz/Universidad Politécnica de Madrid**

**(Rechtssache C-443/16)**

(2016/C 410/04)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Juzgado Contencioso-Administrativo de Madrid

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Francisco Rodrigo Sanz

*Beklagte:* Universidad Politécnica de Madrid

**Vorlagefragen**

1. Ist Paragraph 4 der im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG<sup>(1)</sup> enthaltenen Rahmenvereinbarung dahin auszulegen, dass eine Regelung wie die hier beschriebene, nach der eine Verkürzung der Dienstzeit aus dem alleinigen Grund vorgenommen werden darf, dass der Betroffene Beamter auf Zeit ist, mit diesem unvereinbar ist?

Sollte die Frage bejaht werden:

Kann die wirtschaftliche Lage, die infolge einer Verminderung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu einer Verringerung der Ausgaben zwingt, als objektiver Grund angesehen werden, der diese unterschiedliche Behandlung rechtfertigt?

Kann die Befugnis der Verwaltung zur Selbstverwaltung als ein solcher objektiver Grund angesehen werden?

2. Ist Paragraph 4 der im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG enthaltenen Rahmenvereinbarung dahin auszulegen, dass die Befugnis der Verwaltung zur Selbstverwaltung stets und in jedem Fall in der Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung oder dem [Verbot der] Ungleichbehandlung ihrer Beschäftigten seine Grenze hat, unabhängig von deren Einordnung als Berufsbeamte oder aber als entweder aushilfsweise oder befristet beschäftigte Beamte auf Zeit?
3. Verstoßen die Auslegung und Anwendung der Zusatzvorschrift Nr. 2 („Über den Lehrkörper der Hochschulprofessoren und die Eingliederung seiner Mitglieder in den Lehrkörper der Universitätsprofessoren“) Abs. 3 der Ley Orgánica 4/2007 vom 12. April 2007 zur Änderung der Ley Orgánica 6/2001 vom 21. Dezember 2001, de Universidades (Organgesetz über die Universitäten) gegen Paragraph 4 der im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG enthaltenen Rahmenvereinbarung, soweit sie es zulassen, dass den [unbefristet ernannten] Hochschulprofessoren im Rahmen des Prozesses ihrer Eingliederung in den Lehrkörper der Universitätsprofessoren sämtliche Rechte und die volle Lehrberechtigung erhalten bleiben, auch wenn sie über keinen Dokortitel verfügen, während dies bei den auf Zeit ernannten Hochschulprofessoren nicht der Fall ist?